

Änderungssatzung

zur

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWiS) im Landkreis Löbau-Zittau vom 26.09.2007, bekanntgegeben im Landkreisjournal Nr. 273 vom 30.10.2007

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWiS) im Landkreis Löbau-Zittau vom 26.09.2007, bekanntgegeben im Landkreisjournal Nr. 273 vom 30.10.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst das Einsammeln und Befördern von dem Landkreis überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Der Landkreis ist Mitglied des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Dieser ist für die Betreuung von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Verwertung und Beseitigung zuständig. Für Anlieferer aus dem Gebiet des Landkreises gelten die vom RAVON beschlossenen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. Der jeweils gültige Satzungstext kann sowohl den öffentlichen Bekanntmachungen als auch dem Internet unter www.ravon.de entnommen werden. Für Anlieferungen aus dem Landkreis stehen die Umladestationen des RAVON sowie die Müllverbrennungsanlage Lauta zur Verfügung.
- (4) Ungeachtet des Abs. 3 ist der Landkreis zuständig für die Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, sofern eine entsprechende Rückübertragung vom RAVON erfolgt ist.
- (5) Zur Durchführung einzelner sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann sich der Landkreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG Dritter bedienen.
Der Entsorgungsgesellschaft Löbau-Zittau mbH (EGLZ mbH) sind als beauftragtem Dritten durch den Landkreis folgende Aufgaben übertragen worden:
 1. Einsammeln und Befördern von allen im Landkreis in den dafür bereitgestellten Gefäßen überlassenen Restabfällen aus privaten Haushaltungen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, **Altpapier und** Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen auch aus anderen Herkunftsbereichen, ausgenommen sind Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 nach § 4 Abs. 1 TierNebV.
 - Bereitstellen der erforderlichen Abfallgefäße bei den Anschlusspflichtigen einschließlich eines elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems sowie dessen Betrieb und deren Aufstellung bzw. Abholung
 - Erfassen dieser Abfälle mit dem elektronischen Mülltonnenidentifikationssystem

- Zuführen dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen für Restabfälle, **zur Verwertungsanlage für Bioabfälle (Kompostanlage) bzw. zur Verwertungsanlage des Altpapiers**
 - Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Zuführen dieser zu den Abfallentsorgungsanlagen
 - Einsammeln und Befördern von Haushaltgeräten und Haushaltskühlgeräten aus privaten Haushaltungen
2. Wahrnehmen von Rechten und Pflichten des Landkreises in dessen Namen und Auftrag
 - für alle übrigen Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft, die dem Landkreis kraft seiner Funktion als einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG sowie der dazu im Freistaat Sachsen ergangenen Gesetze obliegen
 - insbesondere nach den hierzu abgeschlossenen Verträgen gegenüber anderen Dritten als Auftragnehmer (Vertragsmanagement), insbesondere für die Leistungen
 - Einsammlung und Beförderung sowie Entsorgung von Schadstoffkleinmengen (Schadstoffmobil)
 - Verwertung von Bioabfall
 - Entsorgung bzw. Verwertung / Beseitigung von Haushaltgeräten und Haushaltskühlgeräten sowie
 - **Vermarktung von Altpapier**
 3. Durchführen von Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag des Landkreises, in denen Dritte als Beauftragte des Kreises für die unter Ziffer 2 genannten Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sind
 4. Übernahme der notwendigen Arbeiten zur Gebührenveranlagung und zum Gebühreneinzug des Landkreises und Vorbereitung der Durchführung von Widerspruchs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren
 5. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung namens und im Auftrag des Landkreises
 6. Wahrnehmen der Interessen des Landkreises im Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in dessen Namen und Auftrag
 7. Wahrnehmen der nach der Abstimmungsvereinbarung mit dem Systembetreiber für die Entsorgung von Verpackungsabfällen dem Kreis obliegenden Rechte und Pflichten in seinem Auftrag und in seinem Namen
 8. Erstellen der Abfallbilanz und Vorbereiten der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises.
 9. Errichtung und Betrieb einer Übergabestelle i.S. von § 9 Abs. 3 ElektroG am Betriebssitz der EGLZ mbH.

Der Landkreis kann das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 3 Abs. 3 SächsABG auf die Gemeinden auf deren Antrag übertragen. Der Landkreis kann den Betrieb von Anlagen zur Kompostierung pflanzlicher Abfälle den Gemeinden auf deren Antrag übertragen, soweit dem Landkreis gemäß Abs. 4 die Aufgabe der Verwertung rückübertragen ist und öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht. Im Falle der Übertragung von Entsorgungsaufgaben erlassen die betreffenden Gemeinden eigenständige Satzungen über das Einsammeln, Befördern bzw. den Betrieb von Anlagen.

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Befreiung vom Anschlusszwang, Ausnahmen von der Überlassungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige i.S. von § 8 Abs. 1 sind vom Anschlusszwang ganz oder bezüglich einzelner Abfallarten befreit, insoweit auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen, für die eine Überlassungspflicht besteht. Eine Ausnahme vom Anschlusszwang für die Bio-Tonne ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer oder der dinglich Berechtigte formlos schriftlich Eigenkompostierung anzeigt und alle auf seinem Grundstück ganzjährig anfallenden kompostierbaren Abfälle an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe (angrenzendes Nachbargrundstück) ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).
- (2) Fallen Abfälle nur saisonbedingt auf gewerblich genutzten Grundstücken an, so kann der Landkreis den Anschlusszwang auf die entsprechende Saison beschränken.
- (3) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn biologisch abbaubare nativ-organische Abfälle von dem Abfallerzeuger oder -besitzer selbst oder gemeinsam mit Anderen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe auf dem angrenzenden Nachbargrundstück in verwertbare Komposte umgewandelt werden (Eigenkompostierung). Dem Landkreis ist dazu eine formlose schriftliche Anzeige vorzulegen.
- (4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht, soweit deren Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.
- (5) Die Überlassungspflicht besteht auch nicht, wenn Abfälle nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Bei einer gewerblichen Sammlung ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem Landkreis und im Rahmen seiner Zuständigkeit dem RAVON nachzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, **Altpapier** oder im Falle der gewerblichen Sammlung, wenn überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen.
Für Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Verordnung unterliegen, besteht ebenfalls keine Überlassungspflicht.
- (6) Der Landkreis führt regelmäßige Kontrollen und Stichprobenkontrollen zur Nachprüfung durch, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang und von der Ausnahme von der Überlassungspflicht tatsächlich vorliegen und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter des Landkreises bzw. dessen Beauftragten nach § 5 Abs. 5 zu diesem Zweck zu dulden.

Artikel 3

§ 16 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Abholung durch die Abfallsammelfahrzeuge sind die Abfälle in den zugelassenen Gefäßen bereitzustellen; andere Gefäße werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen werden zur Abfuhr:
1. Gefäße aus Kunststoff (gemäß EN 840-1 und EN 840-2) für Restabfälle gemäß § 14 Abs. 3:
 - 80 l - Restabfallgefäß (nur Wohngrundstücke) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Eigengewicht und Füllgewicht) von 40 kg
 - 120 l - Restabfallgefäß mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 60 kg
 - 240 l - Restabfallgefäß mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 100 kg
 - 1,1 cbm MGB für Restabfälle mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 500 kg.
 2. Gefäße aus Kunststoff für Bioabfall gemäß § 14 Abs. 5:
 - 120 l - Biotonne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 60 kg
 - 240 l - Biotonne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 100 kg
 - 1,1 cbm Bio-Container mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 500 kg.
- 3. Gefäße aus Kunststoff für Altpapier und Pappe gemäß § 14 Abs. 2:**
- **240 l Papiertonne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 100 kg**
 - **1,1 cbm MGB für Altpapier mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 500 kg**

Alle Abfallgefäße sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgerüstet.

Der Landkreis kann die Verwendung anderer Gefäße (z.B. Blechtonnen) zulassen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von diesem bestimmten Stelle, Art, Größe und Anzahl der von ihnen benutzten Abfallgefäße zu melden. Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke bzw. Nutzobjekte sollte mindestens eine Behälterkapazität von 10 Liter pro Woche bereitstehen. Wenigstens ist ein Restabfallgefäß je Wohngrundstück vorzuhalten. Ist ein Grundstück sowohl als Wohngrundstück als auch als Gewerbe angemeldet, sind getrennte Abfallgefäße vorzuhalten, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Der Landkreis ist berechtigt, die Art, Größe und Zahl der Abfallgefäße zu bestimmen, wenn dies für das ordnungsgemäße Einsammeln erforderlich erscheint.
- (3) Für gelegentlichen Mehranfall von Abfällen müssen
- zugelassene Restabfallsäcke mit einem Volumeninhalt von 70 Litern, die die Aufschrift der Entsorgerfirma tragen, verwendet werden oder
 - zugelassene Papiersäcke mit einem Volumeninhalt von 120 Litern für kompostierbare Gartenabfälle eingesetzt werden.
- Die Restabfallsäcke oder Papiersäcke für kompostierbare Gartenabfälle sind gegen ein Entgelt bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Einrichtungen, Entsorgerfirmen oder in bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen. Die Restabfallsäcke werden im Rahmen der Entsorgung der Restabfallgefäße mitgenommen, wenn sie zugebunden neben dem Restabfallgefäß stehen.
- Papiersäcke für kompostierbare Gartenabfälle werden im Rahmen der Bioabfallsammlung mitgenommen, wenn sie zugebunden neben der Biotonne stehen und für das Grundstück eine Biotonne angemeldet ist.

Artikel 4

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Entsorgung von Bioabfällen, Papier, Pappe und Glas

- (1) Die Biotonne wird aus hygienischen Gründen einmal in 14 Tagen entleert, abwechselnd zur Restabfallentsorgung.
- (2) Der für die Abholung der Biotonnen in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben (Abfallkalender des Landkreises).
Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag, sofern keine andere Mitteilung durch den Landkreis erfolgt. Muss der Zeitpunkt für die Abfuhr verlegt werden, so wird dies rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (3) Weihnachtsbäume sind in Abmessungen bis höchstens 2 Meter Länge je Baum und nicht in Bündeln neben der Biotonne zur Entsorgung bereitzustellen.
Weihnachtsbäume werden nur für an die Bioabfallsammlung angeschlossene Grundstücke entsorgt.
- (4) Die Abfallerzeuger und / oder -besitzer haben folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen nach Arten getrennt zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen / Containerplätzen zu bringen:
 - **entfällt**
 - Flaschen und andere Behältnisse aus Glas, sortiert nach Grün-, Weiß- und Braunglas (andersfarbiges Glas gehört in den Wertstoffcontainer für Grünglas).
- (5) **Die Papiertonne wird in der Regel 6- wöchig nach einem gesonderten Tourenplan geleert.**
Es können gebietsabhängig Sonderregelungen getroffen werden.
- (6) **Betriebe, Handelseinrichtungen, Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen haben Papier, Pappe und Kartonagen in eigener Verantwortung zu verwerten. Eine Nutzung der Papiertonne kann beim Landkreis beantragt werden.**
- (7) Die im Abs. 4 genannten Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einzuwerfen. Das Ablagern von Abfällen zur Beseitigung in oder neben den Wertstoffcontainern oder an Sammelstellen ist nicht zulässig. Die Wertstoffcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Die Standorte der Wertstoffcontainer bzw. die zentralen Sammelstellen und deren Einwurfzeiten bzw. Annahmezeiten werden amtsüblich bekannt gegeben.
- (8) Für die Sammlung der Leichtfraktion i.S. der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 27. August 1998 (BGBl. I S. 2379) im Rahmen des DSD sind die haushaltsnah aufgestellten gelben Wertstofftonnen bzw. die gelben Wertstoffsäcke, ersatzweise auch durchsichtige Müllsäcke, zweckentsprechend zu nutzen.
- (9) Der Landkreis behält sich vor, über die in den vorgenannten Absätzen aufgeführten Abfälle zur Verwertung hinaus, die getrennte Sammlung weiterer Abfälle zur Verwertung vorzubereiten.

Artikel 5

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die nach § 7 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder entgegen § 7 Abs. 6 mit anderen Abfällen vermischt;
 2. den Vorschriften über den Anschlusszwang und der Überlassungspflicht nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;
 3. entgegen § 9 Abs. 5 eine gewerbliche Sammlung von Abfällen durchführt, ohne diese vorher beim Landratsamt Löbau-Zittau angezeigt und die geforderten Unterlagen eingereicht zu haben;
 4. der Anmeldung und Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt;
 5. entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Abfälle überlässt;
 6. den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle in den zugelassenen Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;
 7. den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallgefäße nach § 17 Abs. 1 bis 19 nicht nachkommt;
 8. die Abfallgefäße oder die sperrigen Abfälle außerhalb der festgelegten Zeit nach § 18 Abs. 3, 4, 5 und 7 zur Abholung bereitstellt;
 9. den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Trennung und Benutzung nach **§ 19 Abs. 1 bis 9** nicht nachkommt;
 10. den Vorschriften zur getrennten Sammlung von Problemstoffen nach § 20 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben davon unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 zum 01.04.2008 in Kraft. Artikel 1 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Zittau, den 12. März 2008

Günter Vallentin
Landrat